

Düsseldorf, 9. Februar 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
[## Stellungnahme](http://www.nrw.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Konsultation zur NRW-Festlegung „Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung zur „Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV“. Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Konsultationsentwurf.

### **Generelle Anmerkungen**

Mit der zur Konsultation gestellten Festlegung beabsichtigt die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (LRegK NRW) die Übernahme der – für die Regulierung auf Landesebene relevanten – Formulierungen, die die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 2. Mai 2023 unter den Aktenzeichen BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A getroffen hat, auch für die landesregulierten Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in Nordrhein-Westfalen.

Wir begrüßen dieses Festlegungsverfahren grundsätzlich, damit die Anerkennung der Verlustenergiekosten auch für die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in Nordrhein-Westfalen für die vierte Regulierungsperiode geregelt wird, die in die Zuständigkeit der LRegK NRW fallen.

Im Rahmen ihres Konsultationsverfahrens hatte die BNetzA angesichts der seit 2021 dramatisch gestiegenen Preisrisiken zentrale Vorschläge des BDEW aufgenommen, so hat sie sich für die Einführung eines Referenzbandes in Höhe von 20 % um den Referenzpreis entschieden. Bei der Ermittlung des Referenzpreises greift künftig ein Mindestabstand zwischen Base- und Peakpreis: Wird der Mindestabstand wie im Jahr 2022 unterschritten, legt die BNetzA nicht den tatsächlichen Peakpreis, sondern den Basepreis zuzüglich eines pauschalen Aufschlages zugrunde. Zudem fällt das Base-/Peak-Verhältnis mit 53 zu 47 % deutlich ausgeglichener aus, als noch im Festlegungsentwurf der BNetzA vom 29. November 2022 vorgesehen war (dort 61 zu 39 %, wie es noch in der dritten Regulierungsperiode galt).

Diesen Besserungen und der Übernahme dieser Vorgaben in den vorliegenden Festlegungsentwurf der LRegK NRW pflichten wir bei.

### **Weiterer Regelungsbedarf**

Leider hat die BNetzA in ihrer Festlegung jedoch einige berechtigte Anpassungsvorschläge nicht aufgegriffen. Wie nachfolgend näher erläutert, bitten wir die NRW-Festlegung um diese Sachverhalte zu erweitern.

#### **- Grünstellung der Verlustenergiekosten**

Von einer Adressierung von möglichen Mehrkosten bei der Beschaffung von erneuerbar erzeugtem Strom bzw. „Grünstrom“ für die Verlustenergie hat die BNetzA leider abgesehen. Das Vorantreiben der Energiewende ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Netzbetreiber leisten hierzu einen erheblichen Beitrag. Eine Grünstellung bzw. Grünbeschaffung der Netzverluste würde eine wichtige Unterstützung für diesen Beitrag bedeuten.

Falls der Gesetzgeber hierfür künftig den rechtlichen Rahmen schafft, sollten auch die mit diesem Beitrag der Netzbetreiber verbundenen Kosten als volatile Kosten Berücksichtigung finden.

Daher sollte bereits in der Festlegung zu volatilen Kosten für die vierte Regulierungsperiode als wichtiges Signal die Bereitschaft der LRegK NRW formuliert sein, die Festlegung entsprechend anzupassen, sobald der gesetzliche Rahmen für die Grünstellung der Verlustenergiekosten vorhanden ist.

### **- Widerrufsvorbehalt bzgl. strukturell steigender Verlustenergiemengen**

Wie die BNetzA blendet die LRegK NRW mit der Fixierung der Verlustenergiemenge auf die Basisjahrmenge künftige Entwicklungen für die gesamte vierte Regulierungsperiode weiterhin aus.

Zwar behält sich die LRegK NRW wie die BNetzA einen Widerruf der Festlegung vor und greift im vorliegenden Festlegungsentwurf in diesem Zusammenhang analog zur BNetzA die Risiken durch einen möglichen strukturell bedingten Anstieg der Verlustenergiemengen auf. So behält sich die LRegK NRW einen Widerruf ausdrücklich vor, wenn vorgetragen und nachgewiesen wird, dass durch die Entwicklungen der Elektrifizierung und der Elektromobilität sowie durch den erheblichen Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen netzbetreiberübergreifend erhebliche Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der vierten Regulierungsperiode eintreten, die eine Anpassung der Festlegung erforderlich machen.

Aus unserer Sicht ist es aber dringend erforderlich, dass die LRegK NRW konkretisiert, wie die Netzbetreiber einen solchen Nachweis erbringen können. Die Behörde könnte beispielsweise die Verlustenergiemengen jährlich erfassen. Die Netzbetreiber müssen die Daten ohnehin jährlich veröffentlichen (§ 23c Abs. 3 EnWG Nr. 7) und könnten sie in diesem Zuge auch an die LRegK NRW melden.

### **- Betriebsverbrauchskosten**

Änderungsbedarf sehen wir auch bei der Anerkennung der Kosten für den Betriebsverbrauch. Wie die Kosten für die Verlustenergie sind auch diese durch die Strommarktentwicklungen seit dem dritten Quartal 2021 massiv gestiegen. Dennoch ist für den Betriebsverbrauch das Element der volatilen Kosten zur erlösseitigen Dynamisierung der Preisschwankungen innerhalb der Regulierungsperiode nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die anerkennungsfähigen Betriebsverbrauchskosten für die gesamte Regulierungsperiode auf den jeweiligen Basisjahrwert begrenzt werden.

Zur Ermittlung des Basisjahrwertes im Rahmen der Kostenprüfung führte die BNetzA in der Vergangenheit als Bewertungskriterium an, dass für den Betriebsverbrauch keine überhöhten Strombeschaffungspreise in der Kostenkalkulation Berücksichtigung finden dürfen. Als Vergleichsmaßstab setzte sie hier den Referenzpreis für Verlustenergie des Basisjahres an.

Bei der Fortführung dieser Praxis in der Kostenprüfung 2021 würden also die Beschaffungskosten für den Betriebsverbrauch auf den Referenzpreis für Verlustenergie 2021 in Höhe von 46,69 €/MWh begrenzt werden. Das Budget der Netzbetreiber für die Beschaffung des Betriebsverbrauchs in den Erlösobergrenzen 2024-2028 ergäbe sich damit aus dem Referenzpreis für Netzverlustenergie 2021 in Höhe von 46,69 EUR/MWh multipliziert mit der genehmigten Menge des Betriebsverbrauchs für 2021.

Das in der Erlösobergrenze 2021 für den Betriebsverbrauch zur Verfügung stehende Budget auf Basis des Jahres 2016 deckt nicht die stark gestiegenen Beschaffungskosten. Damit ergibt sich für die Netzbetreiber bei der Beschaffung des Betriebsverbrauchs im Zeitraum seit dem zweiten Halbjahr 2021 bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode 2023 ein erhebliches Erlösdefizit, das sich bei der Fortführung der bestehenden Vorgehensweise für die vierte Regulierungsperiode noch erhöhen könnte.

Aus diesen Gründen ist die Behandlung der Kosten für den Betriebsverbrauch als volatile Kosten auch für Stromnetzbetreiber eine sachgerechte Lösung und aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

### **- Beschaffung von Verlustenergie für die Jahre 2022 und 2023**

Unabhängig von der Kostenanerkennung für die Beschaffung von Verlustenergie in der vierten Regulierungsperiode (ab 2024) waren die Netzbetreiber bereits in den Jahren 2022 und 2023 von den oben dargestellten massiven und gänzlich unvorhersehbaren Preissprüngen betroffen. Eine befristete Sonderregelung für eine ausreichende Kostenanerkennung ist für diese Jahre aus unserer Sicht erforderlich und sachgerecht.

#### **Ansprechpartner:**

Holger Gassner

Geschäftsführer

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: +49 211 310 250 – 20

holger.gassner@bdew-nrw.de